

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Verantw. f. d. Schriftl. R. Sch. Hein, Bad Ems.
Nr. 144	Diez, Samstag den 23. Juni 1917	57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über eine Ernteflächenenerhebung im Jahre 1917. Vom 20. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Feien — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Hafer,
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,
9. Hülsenfrüchten
 - a) Erbsen und Besenbohnen zur Körnergewinnung,
 - b) Eckbohnen (Stangen-, Buschbohnen) zur Körnergewinnung,
 - c) Linzen zur Körnergewinnung,
 - d) Acker- (Sauer-) Bohnen zur Körnergewinnung,
 - e) Wicken zur Körnergewinnung,
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten zur Körnergewinnung,
 - g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung,
 - h) alle Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfüttergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide,

10. Delfrüchten
 - a) Raps und Rübsen,
 - b) Mohn,
 - c) übrige Delisaaten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),
11. Gezpinstpflanzen
 - a) Flachs (Lein),
 - b) Hanf,
12. Kartoffeln
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln,
13. Rüben und Wurzelfrüchten
 - a) Zuckerrüben,
 - b) Futterrüben,
 - c) Kohlrüben (Stechrüben, Bodenkohlrabi, Wicken, Dotischen),
 - d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
 - e) Möhren (Karotten),
14. Gemüse zur menschlichen Nahrung
 - a) Weißkohl,
 - b) alle sonstigen Kohlsorten,
 - c) alle sonstigen Gemüsearten,
15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung
 - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
 - b) Luzerne,
 - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Spargel, Mais u. a.), auch in Mischung

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamt bestellt und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidenflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Sektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

Die Darstellung und Verwendung der Darfstücken erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 10. Juni 1917 einzusenden.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung über die Ergebnisse der Erhebung dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 20. Juli 1917 einzusenden.

§ 9.

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

L. 4620.

Diez, den 8. Juni 1917.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund der vorstehenden Bundesratsverordnung soll in der Zeit vom 15. bis 25. Juni d. Js. eine Erhebung der Ernteflächen aller Feldfrüchte und Futterpflanzen, sowie der Wiesen und Viehweiden stattfinden. Die Aufnahme erstreckt sich nur auf den feldmäßigen Anbau. Gewächse, die nur gartenmäßig (d. h. in Hausgärten usw.) angebaut sind, bleiben außer Betracht. Die Feststellung erfolgt durch Befragen der Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter. Auch sind nicht nur die Angaben von Besitzern, sondern von sämtlichen Anbauern aufzunehmen. Im Bedarfsfalle sind für die Ausführung der Erhebung von den Gemeindebehörden Sachverständige oder Vertrauensleute hinzuzuziehen. Es sind die gesamten vom Betriebsinhaber bewirtschafteten Flächen anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eignes Land oder um Pachtland oder dergl. handelt, und möglichst, ob die Flächen innerhalb oder außerhalb des

Ernteflächen zur Ermittlung derjenigen Gemeindeflächen zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung vorgenommen wird. Die Ernteflächen sind in preussischen Morgen anzugeben, andere Flächenangaben sind nicht zulässig.

Im Uebrigen verweise ich zur näheren Ausführung auf die auf der Ortsliste abgedruckten Anleitungen.

Nach Abschluß der Ortsliste, die diesmal in doppelter Ausfertigung aufzustellen ist, ist der Kopdruck auf derselben entsprechend auszufüllen und die vorgeschriebene Bescheinigung von Ihnen abzugeben.

Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Betriebsinhaber pp., die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Jeder Betriebsleiter hat die beiden Stücke der Ortsliste auszufüllen und die Richtigkeit der Eintragungen in beiden Listen in Spalte 46 durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen in ausreichender Menge zu. Mehrbedarf ist bei mir sofort anzufordern.

Die aufgerechnete und ordnungsmäßig bescheinigte Ortsliste ist spätestens bis zum 2. Juli d. Js. hierher vorzulegen. Der Termin muß unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, zumal Ihnen auch zur Aufstellung und Aufrechnung der Liste genügend Zeit gelassen worden ist.

Im Uebrigen bemerke ich noch, daß bei der Zusammenstellung der Ortslisten im Vorjahre vielfach Fehler unterlaufen sind. Da die Kreisliste mit der größten Schnelligkeit aufgestellt werden muß, kann auf eine nähere Prüfung der einzelnen Ortslisten nicht eingegangen werden. Ich muß daher unter allen Umständen erwarten, daß Sie bei der Aufstellung und Aufrechnung der Listen mit der größten Sorgfalt zu Werke gehen. Bei den Eintragungen ist darauf zu achten, daß die Summe der Eintragungen in den Spalten 3 bis 39 der Ortslisten mit der Eintragung in Spalte 40 sich deckt. Nach Aufrechnung der Liste ist hierauf genau zu achten und sind etwaige Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Steinnußmehl als Backtreumehl.
Vom 13. Juni 1917.

Auf Grund des § 20 a der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) und 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel 1.

Außer den im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) in der Fassung vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) genannten Stoffen darf auch technisch reines Steinnußmehl ohne mineralische Zusätze als Streumehl verwendet werden.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Bekanntmachung.

Ten nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergriffung dem Vaterland geleisteten Dienste eine Geldbelohnung in Höhe von M. 5.— vom stellv. Generalkommando zuerkannt worden:

Anecht Hch. Walrabenstein in Madershausen,
Tagelöhner Chr. Möppel in Bremberg,
Postkutsch. Emil Schmidt in Kemmenau, Hauptstr. 11,
Pergmann Bh. Wiltz. Martin in Schönborn,
Pergmann Karl Fischer in Schönborn,
Pergmann Wiltz. Weil in Wasenbach.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

I. 4864.

Diez, den 20. Juni 1917.

Bekanntmachung.

Dem Förster Herrn Karl Ries in Eppendorf ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihm bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergriffung dem Vaterland geleisteten Dienste eine Ehrenurkunde vom stellv. Generalkommando zuerkannt worden.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil**Deutschland.**

Der Bundesrat hat am 14. Juni zur Ausführung des Kohlensteuergesetzes beschlossen, daß die Steuerermäßigung bei dem Bezüge von Hausbrandkohlen für die Inhaber von Kleinwohnungen einzutreten hat. Als Hausbrandkohle kommen neben der Preßkohle auch Bechenfoks und Gaskoks aus inländischer Steinkohle in Betracht; beide Koksarten sind bei der Grube zu bestellen und dort mit 10 Prozent zu versteuern. Die Gemeinden haben ferner Einrichtungen zu treffen, damit die Hausbrandkohlen zu Preisen geliefert werden, die unter den sonst üblichen mindestens um den Betrag der Steuerermäßigung bleiben, und daß ferner die Kohlen nur an Empfangsberechtigte und für die bestimmten Zwecke abgegeben werden. Der Weiterverkauf der bezogenen Kohle ist untersagt.

Zur innerpolitischen Lage in Oesterreich-Ungarn.

Der Rücktritt des österreichischen Kabinetts Clem-Martinich ist eine tief bedauerliche Erscheinung, insofern, als er beweist, daß trotz des Krieges der leidige Nationalitätenhader in der habsburgischen Monarchie nicht geschwunden ist. Graf Clem reichete seinen Abschied ein, nachdem die Polen der Regierung das Budget verweigert hatten. Ohne die Polen hätte das Kabinett im Reichsrat keine Mehrheit. Graf Stürgkh, der von dem kaiserlichen Adler ermordet wurde, erkannte die Lage ganz richtig, als er von der Einberufung des Parlaments während des Krieges abließ und auf Grund des § 14 wirtschaftete. Die Arbeitslosigkeit des Reichsrats stand ihm im Voraus fest. So gerne die leitenden Kreise auch in Oesterreich den Forderungen der großen Zeit Rechnung trügen und eine Neuorientierung vornehmen, der innere Hader, der nicht zum Schweigen zu bringen ist, zerstört die besten Absichten. So wird auch jetzt kaum etwas anderes übrig bleiben, als unter zeitweiliger Aufhebung des Parlamentarismus auf Grund des § 14 in der inneren Politik „fortzuvorfahren“. Ein Glück, daß die auswärtige und insonderheit die Kriegspolitik Oesterreich-Ungarns von dem leidigen Hader der Nationalitäten verschont bleibt und daß dem äußeren Feinde gegenüber die ganze habsburgische Doppelmonarchie einig und zum äußersten entschlossen ihren Mann steht.

Wasserstraßentag in Wien.

Wien, 21. Juni. Heute Nachmittag begannen die Beratungen des österreichischen Wasserstraßentages, zu dem auch viele Vertreter aus Deutschland erschienen waren. Handelsminister Dr. Urban erklärte, er sei zwar mit Rücksicht auf die politische Situation nicht in der Lage, über die Stellungnahme der Regierung zum Wasserstraßenproblem eine Erklärung abzugeben, doch wünsche er den Verhandlungen den erprießlichsten und segensreichsten Erfolg. Als erster Berichtstatter sprach Stadtbaudirektor Dr. Goldmann über die Geschichte und die Entwürfe der österreichischen Wasserstraßen. Oberbürgermeister Dr. Geyler-Münzberg überbrachte die herzlichsten Grüße Bayerns. Der König von Bayern habe während der Kriegszeit den Ausbau der Wasserstraßen mit großer Energie in die Hand genommen; auch seien 5 Millionen Mark vom Reich, Bayern und anderen Interessenten bewilligt worden, um ein Bauprojekt für die Verbindung von Rhein und Donau zu erlangen. Handelsamtssekretär Bago-Budapest sprach sich für baldigste Ausführung der Regulierungsarbeiten auf der oberen Donau aus. Landtagsoberrichter Held-Regensburg unterstützte diese Anregung. Reichstagsabgeordneter Gothein begrüßte die Versammlung als Vertreter der deutschen Bundesstaaten. Bei den Nachmittagsgesprächen sprach Kunsthof-Wien als Berichtstatter über die Bedeutung der bestehenden und geplanten Wasserstraßen. Weisner-Prag trat für die Zentralkonferenz aller Wasserstraßenfragen ein. Bürgermeister Wajsz-Oswiecim stellte Zusatzanträge betreffend den Ausbau der polnischen und polnischen Wasserstraßen. Der Vorsitzende Oberbürgermeister Blüher-Dresden, faßte das Ergebnis der Beratungen dahin zusammen, daß der feste Wille zum Ausdruck gekommen sei, in diesen großen Fragen einig vorzugehen. Die Beratungen werden morgen fortgesetzt.

Erdbeben in Württemberg

Stuttgart, 21. Juni. Heute nacht 1.10 Uhr wurde hier ein heftiger Erdstoß verspürt. Im Anschluß daran entstand ein gewaltiger Sturm, der die Bewohner aus dem Schlafe weckte. Am Bodensee war, wie aus Radolfzell und Konstanz berichtet wird, der Stoß in der Richtung von West nach Ost so stark, daß die Gegenstände in den Zimmern ins Schwanken gerieten. In Alen, Heidenheim, Ellwangen und Ulm wurde ein großer Stoß wahrgenommen.

Konstanz, 21. Juni. Ueber das Erdbeben wird weiter gemeldet: Das Beben dauerte 3 bis 4 Sekunden und war von einem starken, unterirdischen Rollen begleitet. Es bewegte sich in der Richtung Südost-Nordwest. Die Hausbewohner, durch die starke wellenförmige Bewegung erschreckt, eilten auf die Straße. Ein Unfall ist nicht bekannt geworden. Das Beben war merklich minder, als das vom 16. November 1911.

Kunst und Wissenschaft.

Gedenkfeier der Universität Halle. Zu Erinnerung an die vor 100 Jahren erfolgte Vereinigung der Universität Wittenberg mit der Universität Halle und die am 21. Juni 1817 erfolgte Einführung der Wittenberger Professoren in das General-Konzil der Universität Halle wurde in der Aula der Universität Halle eine Gedenkfeier veranstaltet. An der Feier nahmen u. a. der Kultusminister v. Treitschke, Kriegsminister v. Stein, Vizeadmiral Gaisler, Ministerialdirektor Raumann, Oberbürgermeister v. Stein, als Vertreter des anhaltischen Staatsministeriums der Präsident der Finanzdirektion Lange-Deffau, Oberpräsident v. Hatzfeld-Magdeburg, Regierungspräsident v. Gersdorff-Merseburg und Oberbürgermeister Dr. Rabe-Halle. Dem Kriegsminister v. Stein, der als noch Generalquartiermeister im Großen Hauptquartier war, zum Ehren doktor ernannt worden war, wurde heute die Urkunde über diese Ehrung überreicht. Der Begrüßungsansprache des Rectors Professor Adolf Schmidt folgte eine Ansprache des Kultusministers, der eine Reihe Auszeichnungen verkündete. Hieran hielt der Ephor der Wittenberger Beneficien Prof. Carl Robert die Rede, in der er ausführlich die Geschichte der beiden Universitäten und ihre Vereinigung sowie ihre Bedeutung für die Geschichte der Reformation und der Wissenschaften darlegte. Daran schloß sich die Verkündigung der Ehren-Promotionen durch die Dekane der Fakultäten.

Weisse Sklaven Englands.
21. Juni. In der letzten Zeit wurden an der Westküste verschiedener portugiesischer Inseln genommen. Das Schicksal dieser weißen Sklaven Englands ist fast noch tragischer als das der farbigen Sklaven. Was mit diesen Portugiesen, die angeblich für die Rechte, die Freiheit und Menschlichkeit kämpfen, geschehen ist, ist glatter Menschenhandel. Die bisher gemachten Gefangenen sind Landarbeiter aus dem Norden Portugals. Sie sind zu einem großen Teil Analphabeten und machen einen stumpfen unglücklichen Eindruck. Sie erzählten, daß sie verladen wurden wie Tiere. Eine große Anzahl der portugiesischen aktiven Offiziere meuterte beim Abtransport. Sie wurden gefangen gefesselt und der Bestand an Offizieren durch Beförderung von Unteroffizieren wieder ergänzt. Unter ihnen allen ist nicht einer, der sich nicht klar darüber wäre, daß sie verkauft sind und für die Sache Englands fechten müssen. Die Gefangenen erzählten, daß man die Lissaboner Truppen bisher in Portugal gelassen habe, da man fürchtet, daß sie sich gegen den Abtransport energischer auflehnen würden.

Einschmelzung der Glocken.

Weite Volkskreise haben von jeher das Aufstellen der vielen Denkmäler als eine wenig erfreuliche Schwäche des neuzeitlichen Deutschlands angesehen. Unsere Künstler haben oft und deutlich Einspruch erhoben gegen den geringen Wert der Mehrzahl der Denkmäler. Jetzt können sie uns vielleicht aber einen Dienst tun, der größer ist, als der einst ihnen zuge dachte. Die Frankf. Ztg. bringt in dieser Beziehung folgende beachtenswerte Zeilen.

Bekanntlich ist die Beschlagnahme und Einschmelzung von Glocken angeordnet. Es ist das ein Schritt, der weithin schmerzliches Bedauern erregt hat. Insbesondere wird es vielfach nicht verstanden, daß man sich zu einer so einschneidenden Maßregel entschlossen hat, während Denkmäler und sonstige Monumentalwerke aus Erz, von denen nicht wenige wertlos, manche geradezu ein Aergernis künstlerisch gebildeter Augen sind, völlig verschont werden sollen. Gewiß wäre eine Ausscheidung der von der Einschmelzung zu befreienden Werke von den einzuschmelzenden wegen der mancherlei Rücksichten, die zu nehmen sind, nicht einfach; Versehen und Ungleichheiten, die dabei mitunterlaufen können, hätten aber keine schlimmen Folgen, weil moderne Werke — im Gegensatz zu historischen Glocken — völlig gleichwertig ersetzt werden können. Es ist darum gewiß dankenswert, daß aus Künstlerkreisen die Anregung gekommen ist, es mögen zuerst und vor den Glocken die modernen Bronzewerke zur Lieferung des für militärische Zwecke erforderlichen Metalls in Anspruch genommen werden.

Eine Anzahl angesehenen süddeutscher Künstlergesellschaften, an ihrer Spitze die Akademien für bildende Kunst in Stuttgart und Karlsruhe, haben eine Eingabe an die maßgebenden Stellen gerichtet. Sie betont zunächst den schweren, unerfesslichen Verlust, den Städte und Dörfer durch Einschmelzung ihres eigenartigen historischen Geläutes erleiden, sowohl an Gefühlswerten als an Kenntnis des künstlerischen Schaffens früherer Zeit. Die Eingabe sagt darüber, daß den Glocken schon in den frühesten Zeiten eine künstlerische Form gegeben worden ist, die heute eine lebendige Vorstellung von dem Schönheitsbedürfnis wie von dem Stand der technischen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Zeitalter, aus denen die Glocken stammen, zu geben vermögen. Ihr Verlust würde daher eine Verarmung der Kenntnis von der Vergangenheit des deutschen Volkes und sicher auch eine Verminderung des Interesses des Volkes an dieser seiner Vergangenheit bewirken. Nun soll zwar „der besondere wissenschaftliche, geschichtliche oder Kunstwert“ einer Glocke diese vor dem Untergang bewahren. Ein „besonderer“ Wert dieser Art ist aber nur dann vorhanden, wenn im wesentlichen gleichartige, ähnliche Glocken auch anderwärts nicht mehr vorhanden sind. Gibt es solche aber auch sonst noch, so hat die Glocke doch ihren lokalgeschichtlichen Wert; sie hat eine wesentliche Bedeutung für die Geschichte der betreffenden Gemeinde und für deren Bewohner. Trotz dieser Bedeutung soll sie nach der Verordnung geyßert werden. Die Ausnahme, die die Verordnung für einzelne Glocken mache, ist also nicht geeignet, alle berechtigten Interessen sicherzustellen.

Unter Umständen des außerordentlichen Bedarfs an Metall ist die Eingabe als reichlicher Ersatz die Einschmelzung der modernen Bildwerke wie monumentaler Brunnen und Denkmäler vor. Sie weist zur Begründung darauf hin, daß diese Bildwerke meist ohne geschichtlichen, zum Teil auch von geringem oder keinem künstlerischen Wert sind und erklärt: Entscheidend und maßgebend ist die Tatsache, daß das Interesse an jenen Werken nicht an die jetzt vorhandene Ausführung gebunden ist und daß eine spätere Nachbildung oder Wiederholung sowohl den künstlerischen wie den gegenständlichen Zweck jener Bildwerke genau so zu befriedigen vermag wie das gegenwärtig vorhandene Original. Nach dem Krieg aber könnten sie, wenn man sie überhaupt im einzelnen Fall in genau gleicher Weise (nicht vielleicht in besserer Gestalt) erhalten will, völlig gleichwertig und in dem gleichen Material wieder hergestellt werden. Es brauchten nur Abgüsse davon genommen zu werden. (Nähezu gleichwertiger Ersatz wäre für manche sogar schon während des Krieges in Eisen möglich.)

Die Einschmelzung der alten Glocken bedeutet die dauernde Vernichtung von ideellen Werten, die Einschmelzung moderner Erzplastiken dagegen wegen deren Ersatzbarkeit nicht. Wie ließe es sich unter diesen Umständen rechtfertigen, daß jene Maßregel getroffen, diese aber unterlassen würde, ja daß auch nur jene zeitlich vor dieser vorgekehrt würde?

Gewiß ist es verständlich und gerechtfertigt, wenn die Pietät gegenüber den Personen, zu deren Ehren Denkmäler und Erinnerungszeichen errichtet sind, wie auch, wenn die Gefühle derjenigen, für die diese plastisch verwirklichten Ehrungen ein Gebot patriotischer Pflicht und Dankbarkeit sind, die sie vielleicht durch Geldleistungen gefördert und unterstützt haben, geschont und berücksichtigt werden. Es läßt sich aber gewiß nicht mit Grund behaupten, es sei pietätlos oder rücksichtslos, wenn man zur Rettung aus einem durch den Krieg bewirkten Notstand vorübergehend auf gewisse Neußerlichkeiten der Pietät verzichtet. Wenn man die Wahl hat zwischen zwei Mitteln, die beide zum Ziel führen, und von denen das eine den dauernden, das andere aber nur den vorübergehenden Verlust von ideellen Gütern bedeutet, so sollte zuerst noch dem gegriffen werden, dessen Wirkungen mit der Zeit ohne bleibende Nachteile wieder verschwinden werden oder beseitigt werden können.

So kommt die Eingabe zu der Bitte, es möchte der Bedarf der Heeresverwaltung an Metall womöglich durch Einschmelzung von modernen öffentlichen Bildwerken befriedigt werden, wobei, wenn das für erforderlich erachtet wird, Unterschiedgemacht und, wie jetzt bei den Glocken vorgeesehen, einzelne ausgenommen werden könnten, endlich möchten wenigstens bloß diejenigen Glocken enteignet und eingeschmolzen werden, die überhaupt ohne wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert sind.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Gegen Preistreiberei in Bienenhonig Die wieder einsetzende spekulative Preistreiberei in Bienenhonig wird es voraussichtlich nötig machen, in nächster Zeit Höchstpreise für Honig festzusetzen. Zugleich sollen alle bisher über Höchstpreis abgeschlossenen Verträge über Lieferung von Honig für nichtig erklärt werden. Vorsicht bei Abschluß solcher Verträge ist also schon jetzt zu empfehlen. — Der Honigpreis wird in diesem Jahre eine größere Rolle spielen, weil die Zucker bisher sehr gutes Wetter zu verzeichnen hatten und darum auf eine gute Honigernte rechnen können. Als Preis für 1 Pfund Schleuderhonig hat der Bienenzüchterverein für den Regierungsbezirk Aafel 3 Mark festgesetzt.

Aus dem Gerichtssaal.

Weitere Malzschiebungen.

Vom Landgericht Bahrenth wurden wegen Malzschieberei der Malzfabrikant und Brauereibesitzer Leonard Schabel von Stadtsteinach zu einer Geldstrafe von 53 000 Mk., sein Bruder, der Gastwirt und Malzfabrikbesitzer Wilhelm Schabel von Stadtsteinach, zu einer Geldstrafe von 68 000 Mk., der Brauereibesitzer Georg Puls aus Weßmain zu einer Geldstrafe von 70 000 Mk. verurteilt. Die beiden Schabel hatten einen übermäßigen Gewinn von über 64 000 Mk. Puls einen solchen von über 40 000 Mk. erzielt. Den Angeklagten wurde ein Handelsgewinn von 2 Mk. pro Zentner zugebilligt.